



Gemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Satzungsfassung

BBP

**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Erstellt im Auftrag der

Gemeinde Kirrweiler

durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Dipl.-Ing. Heiner Jakobs

Dipl.-Ing. Michael Müller

Dipl.-Biogeograph Matthias Broschart

M.Sc. Umweltplanung und Recht Valerie Barchet

M.Sc. Geographie Carolin Faber

Kaiserslautern

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB.....	1
A Erfordernisse und Zielsetzung der Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB	1
B Aufstellungsbeschluss	1
C Grundlagen	2
1 Planungsgrundlagen	2
2 Lage und Größe des Plangebietes/ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	3
3 Bestandssituation.....	3
D Vorgaben übergeordneter Planungen.....	4
1 Regionaler Raumordnungsplan.....	4
2 Flächennutzungsplan	5
E Fachplanerische Vorgaben und Rahmenbedingungen	6
1 Raumordnerischer Bescheid der Kreisverwaltung Kusel, September 2019	6
2 Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	6
3 Bestehende Leitungstrassen	7
4 Sonstiges.....	7
F Überlagerung mit bestehenden Satzungen	7
G Darlegung zum städtebaulichen Konzept.....	8
1 Städtebauliche Zielvorgaben	8
2 Erläuterung der Planung	8
3 Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes.....	9
4 Ausgleichskonzept und Umsetzung des Ausgleichs	10
H Begründung der Festsetzungen.....	11
1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	11
1.1 Art der baulichen Nutzung	11
1.2 Maß der baulichen Nutzung	11
1.3 Überbaubare Grundstücksflächen	12
1.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.....	17
2 Hinweise ohne Festsetzungscharakter	17
I Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	18
1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB)	18
1.1 Nutzung	18
1.2 Altlasten	18
1.3 Lärm.....	18
2 Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)	19
3 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB)	19
4 Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	19
5 Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a und b BauGB).....	19
J Planverwirklichung.....	20
1 Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplans	20
2 Kosten der Bauleitplanung.....	20

TEIL A

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

A ERFORDERNISSE UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch den Referentenentwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).¹ Darin soll u.a. die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050 verankert werden.

Die Gemeinde Kirrweiler beabsichtigt daher den Standort der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) zu ergänzen.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vorgeschoben. Der positive Bescheid wurde am 27.09.2019 gefasst.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt parallel die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken mit der Zielsetzung, in dem in Rede stehenden Bereich eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ neu darzustellen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen.

B AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigt die Gemeinde Kirrweiler daher für den betroffenen Bereich Baurecht in Form eines Bebauungsplans zu schaffen. Der Rat der Gemeinde hat aus diesem Grund gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oben am Hahn-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ am 10.12.2020 beschlossen.

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, aufgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-eeg-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.html>; Zugriff 10/2020



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Kirrweiler (Quelle: LANIS RLP 08/2019)

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB, Kaiserslautern.

C GRUNDLAGEN

1 Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen zum Bebauungsplan sind:

- die Planungskonzeption der Firma 3P Energieplan GmbH,
- die Abfragen des LANIS, www.lanis.rlp.de, Stand November 2020,
- ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes Kusel,
- die parallel durchgeführte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken.

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft, einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz, der durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern begleitend zur Bebauungsplanung erstellt wird.

Die der Planung zugrunde liegenden Gutachten, Pläne und sonstigen Vorschriften können während der COVID-19-Pandemie nur online unter <https://www.vg-lw.de/> eingesehen werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ist ausgeschlossen; stattdessen können Stellungnahmen, Eingaben usw. elektronisch oder schriftlich vorgetragen werden.

2 Lage und Größe des Plangebietes/ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Kirrweiler ist eine Ortsgemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 8,9 ha und wird im Norden durch die vorhandene Militärstraße abgegrenzt:

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgend aufgelistete Parzellen in Gänze bzw. in Teilen (Kennzeichnung „tlw.“) und wird auf dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

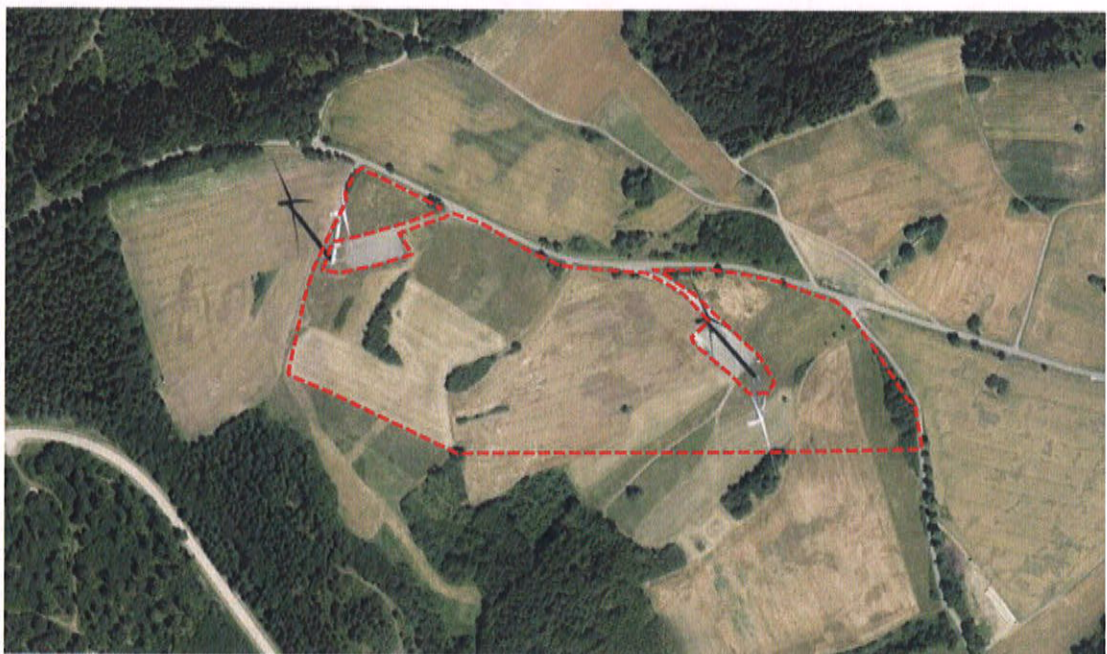
Flur 8

190 (tlw.)

191 (tlw.)

193 (tlw.)

3 Bestandssituation



Luftbildauszug des Plangebietes

Quelle: LANIS RLP (11/2020, Aufnahmedatum Luftbild: 01.07.2018)

Der geplante Standort befindet sich innerhalb eines bereits bestehenden Windparks, bestehend aus drei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 120 m. Die Fläche selbst wird durch Grünlandnutzung geprägt und fällt Richtung Süden ab, sodass die Exposition der Fläche durchaus für die geplante Nutzung geeignet ist.

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen einer Begehung im April 2020 gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG nachgewiesen. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Weiterhin wurde mit Stellungnahme vom

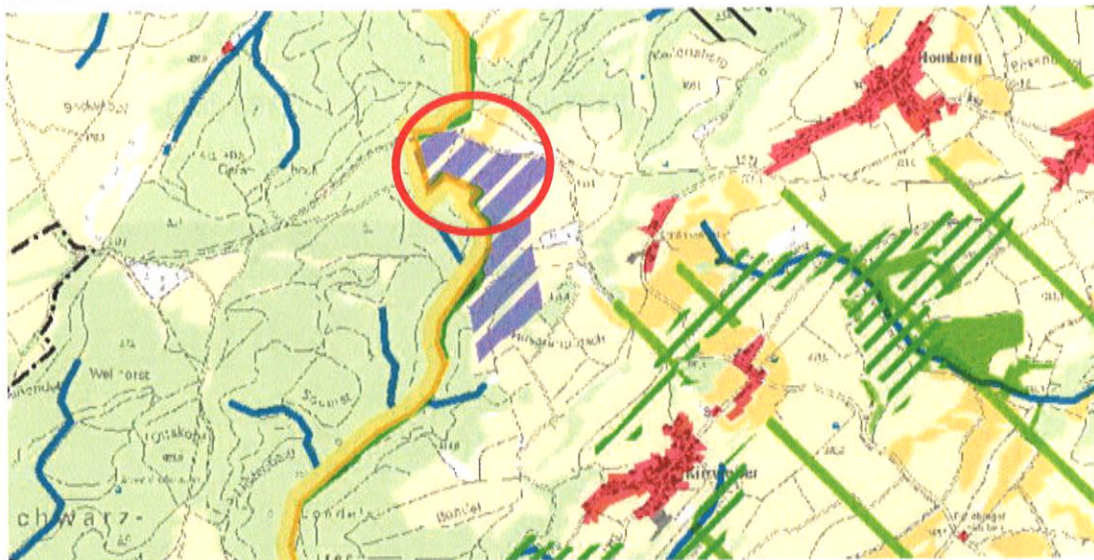
02.02.2021 des Forstamtes Kusel darauf hingewiesen, dass das Gehölz im Osten des Plangebietes unter die Bestimmungen des § 3 Abs 1 LWaldG RLP fällt.


D VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. Im vorliegenden Fall sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu beachten.

1 Regionaler Raumordnungsplan

Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz ist der Bereich des Plangebietes als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgewiesen.



 Vorranggebiet Windenergienutzung

Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: RIS 08/2019)

Im Rahmen der Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung konnte kein Zielkonflikt bzgl. der Zielfestlegung festgestellt werden. Die beteiligten Träger trugen im Zusammenhang mit dem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ keine Bedenken vor. Die Obere Landesplanungsbehörde teilte mit Schreiben vom 03.06.2019 mit, „dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit dem Ziel 56 des RROP konform geht und es keinem Zielabweichungsverfahren bedarf.“²

Die erforderlichen Ausgleichsflächen im Teilbereich des gemeindeeigenen Flurstücks Flur 8, Nr. 193 werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert (siehe dazu Ausführungen in Kapitel G4). Teilbereiche liegen im Vorranggebiet Windenergienutzung.

² Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid vom 25.09.2019, S. 15

Innerhalb des Vorranggebietes wurden bereits drei Windenergieanlagen errichtet. Die erforderlichen Abstandsflächen zwischen den Anlagen wurden in diesem Zusammenhang durch den Betreiber bereits vertraglich gesichert.

Aufgrund erforderlicher Abstandsflächen zwischen einzelnen Anlagen und weiteren technischen Rahmenbedingungen (Turbulenz, Standsicherheit, Schattenwurf) ist die Errichtung einer zusätzlichen Windenergieanlage im betroffenen Bereich der Ausgleichsfläche nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Die erforderlichen Abstandsflächen sind bereits durch den Betreiber gesichert. Weiterhin besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen Betreiber und Gemeinde, dass keine weiteren Windenergieanlagen durch Dritte errichtet werden können. Vor diesem Hintergrund wird keine Beeinträchtigung des Vorranggebietes durch die Überschneidung mit der geplanten Ausgleichsfläche gesehen.

2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken, stellt für den Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, welche an „Flächen für Wald“ angrenzen. Aufgrund des Alters der Planung sind die vorhandenen Windenergieanlagen noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.

Für die Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde Kirrweiler ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan kann in diesem Zusammenhang gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Der Bebauungsplan bedarf gem. § 10 BauGB i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 21.12.2021 der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel.



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken (Quelle: FNP VG Lauterecken, Teil 1, Stand 2006, aufgerufen unter <https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/lauterecken/uebersichtsplan-teil-1.pdf?cid=407>)

E FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

1 Raumordnerischer Bescheid der Kreisverwaltung Kusel, September 2019

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßgaben entspricht die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung:

- Rückbau der Anlage nach Ende der Laufzeit auf Kosten des Investors
- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von mindestens 30 m zum östlichen Waldrand sowie Vermeidung von negativen Beeinträchtigungen des Ökosystems Wald während der Bau- und Betriebszeit
- Ausschluss einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen
- Frühzeitige Abstimmung mit der Truppenübungsplatzkommandantur Baumholder, Creos Deutschland GmbH und Westnetz GmbH
- Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise öffentlicher Träger (Teil D des raumordnerischen Entscheids)

2 Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Begleitend zur Bebauungsplanung wurde ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Dieser kam zu folgendem Ergebnis (Zusammenfassende Beurteilung des Planvorhabens in Bezug auf die landespflegerischen Belange):

Durch die vorliegende Planung sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten.

Die Ausweisung einer derzeit unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen hat u.a. Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG) einzustufende Magerwiese. Um in diese eingreifen zu dürfen, ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Diese hat vor Satzungsbeschluss vorzuliegen. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Ausgleich des wertgebenden Grünlands in gleicher Form und mit entsprechendem Ausgleichsfaktor. Daher wird unmittelbar südlich, mit einem Ausgleichsfaktor von 1:2, eine artenreiche Magerwiese entwickelt.

Auch innerhalb des Geltungsbereichs werden Ausgleichmaßnahmen umgesetzt. So sind die Grünlandflächen innerhalb des Baufensters (PV-Anlage) und außerhalb (Waldabstandsflächen) extensiv zu bewirtschaften. Des Weiteren ist die PV-FFA im Westen, Norden und Osten durch Heckenpflanzungen einzugrünen. Entlang der Südlichen Plangebietsgrenze ist keine Eingrünung vorgesehen, damit Pflanzen- und Tierarten der bisherigen Magerwiesen in die südlich an das Plangebiet angrenzende Ausgleichsfläche einwandern können. Im Gegenzug können, nach Entwicklung einer artenreichen Magerwiese, Samen der angrenzenden Ausgleichsfläche ungehindert ins Plangebiet eingetragen werden und hier zu einer Erhöhung der Artendiversität des plangebietsinternen Grünlands führen.

Für bodenbrütende Vogelarten stellt das Plangebiet keinen essentiellen Lebensraum dar. Im räumlich - ökologischen Zusammenhang sind ausreichend alternative Flächen

mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden. Zudem handelt es sich bei den in Frage kommenden Vogelarten, um Arten, die an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst sind und somit in der Lage sind, auf andere Brut- und Nahrungshabitate auszuweichen. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 für die Artengruppe Reptilien und Säugetiere zu vermeiden, werden die als potenzieller Lebensraum in Betracht kommenden Feldgehölze im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt. Bezogen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG führen die festgesetzten plangebietsinternen Maßnahmen dazu, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Eingriff im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung bewältigt sein wird.

Des Weiteren sind die Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Bei Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Beschränkung der Bauzeiten) können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3 Bestehende Leitungstrassen

Durch das Plangebiet verläuft eine Gashochdruckleitung, welche durch Creos Deutschland GmbH betrieben wird. In diesem Zusammenhang sind die „Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen.

Weiterhin überquert eine 20kV-Freileitung das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Die Leitung wurde informatorisch inkl. des erforderlichen Schutzstreifens von 15m in die Planzeichnung aufgenommen. Nach jetzigem Kenntnisstand kann die vorhandene 20kV-Freileitung unterirdisch in den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg verlegt werden. Die Kosten fallen nicht zu Lasten der Gemeinde.

Sollte eine Verlegung der Leitung nicht möglich sein, ist die Leitung inkl. Schutzstreifen in weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren verwies der zuständige Leitungsbetreiber darauf, dass der Bereich von jeglicher Bebauung und hohem Aufwuchs freizuhalten ist. Leitungsgefährdende Verrichtungen müssen jederzeit unterbleiben.

4 Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

F ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN SATZUNGEN

Überlagerungen mit bestehenden Satzungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

G DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

1 Städtebauliche Zielvorgaben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn“ in Kirrweiler soll eine geordnete und städtebauliche Entwicklung gewährleisten und durch Plangebiet im Außenbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Bei der Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), insbesondere
- eine klimaangepasste und möglichst ökologische Planung im Zusammenspiel mit der Nutzung der erneuerbaren Energien und deren sparsamen Umgang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) sowie
- die baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebietes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

2 Erläuterung der Planung

Alternativen:

Die übergeordnete Zielsetzung der hier vorliegenden Planung ist in erster Linie die Erzeugung elektrischen Stroms. Dabei liegt der Fokus auf einer klimaneutralen Produktionsweise als aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Diese technologische Entwicklung ist Ausdruck unterschiedlichster politischer Zielsetzungen auf internationaler Ebene mit dem Pariser Klimaabkommen und den Vorgaben der Europäischen Union, aber auch auf nationaler Ebene mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesregierung, wonach bis 2030 der CO₂-Ausstoß im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent reduziert werden soll³. Darüber hinaus findet zudem ein gesellschaftlicher Wandel hin zu einer hohen Akzeptanz einer nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung und Erzeugung statt.

Planungsalternativen für eine anderweitige Form der Stromerzeugung sind z.T. auf harte Standortfaktoren wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Ressourcen (Gas- oder Kohlekraftwerk) angewiesen und bedürfen in diesem Zusammenhang zudem einer deutlich umfangreicheren Infrastruktur. Diese sind nur an wenigen Standorten in Deutschland gegeben.

Energieinfrastrukturen wie Solar- und Windkraftanlagen fördern zudem die Wirtschaftskraft vor allem direkt in solchen Regionen, in denen sie angesiedelt werden. Diese sind in der Regel ländliche und gering besiedelte Gebiete in Deutschland und profitieren somit durch gewisse volks- und betriebswirtschaftliche Sockereffekte dieser Entwicklungen.

³ Vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-beschlossen-1679886> [letzter Zugriff: 05.11.2020]

Unter der Zielsetzung, den bestehenden Standort der Windenergieanlagen um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erweitern, und die bereits bestehenden Infrastrukturen doppelt zu nutzen sowie einen weiteren Beitrag zur Energiewende zu leisten, eignen sich zu der hier dargestellten Planung keine der erwähnten Alternativen.

Planungserläuterung:

Die Module werden auf Modultischen in Südausrichtung parallel zueinander auf der Fläche angeordnet. In Abhängigkeit der Höhe der einzelnen Module werden diese mit Abständen zueinander angeordnet, um eine gegenseitige Verschattung zu vermeiden.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt wird von einem Aufstellwinkel von 15° ausgegangen. Zur optimalen Ausnutzung der Fläche erfolgt eine Geländevermessung, um die Module bestmöglich auf der Fläche anzuordnen. Diese wird zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt und in den späteren Planungsverlauf eingearbeitet.

Der Park wird durch die vorhandene Gasleitung in zwei Bereiche geteilt. Dabei beträgt die Größe der östlichen Fläche ca. 2,6 ha und der westlichen Fläche von ca. 4,6 ha, sodass der gesamte Solarpark ca. eine Größe von 7,2 ha umfasst.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Verlegung der vorhandenen Freileitung in den östlichen Wirtschaftsweg vorgesehen. Die anfallenden Kosten fallen nicht zu Lasten der Gemeinde. Sollte eine Verlegung der vorhandenen 20kV-Leitung nicht möglich sein, sind die Vorgaben des Leitungsträgers, insbesondere zur Unterlassung leitungsgefährdender Vorrichtungen, unterbleiben.

3 Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Südwestlich an die Projektfläche schließt sich der Truppenübungsplatz Baumholder an. Dieser wird begrenzt durch die sogenannte Ringstraße des Truppenübungsplatzes. Diese Militärstraße bildet die westliche Erschließung des Windparks und somit eine Anfahrtsmöglichkeit für die Transporte des geplanten Solarparks. Die östliche Zufahrt zum Solarpark erfolgt über die L373 von welcher zwischen Homberg und dem Schönbornerhof die öffentliche Militärstraße 7 (ÖM 07) abzweigt und zum geplanten Solarpark führt. Beide Anfahrtswege befinden sich in sehr gut ausgebautem Zustand. Somit sind weder für die Errichtung noch für den Betrieb des Solarparks straßenbauliche Maßnahmen notwendig.⁴

Im Betrieb des geplanten Solarparks erfolgt die Erschließung über die L 373 sowie die anschließende Militärstraße des Truppenübungsplatzes Baumholder.

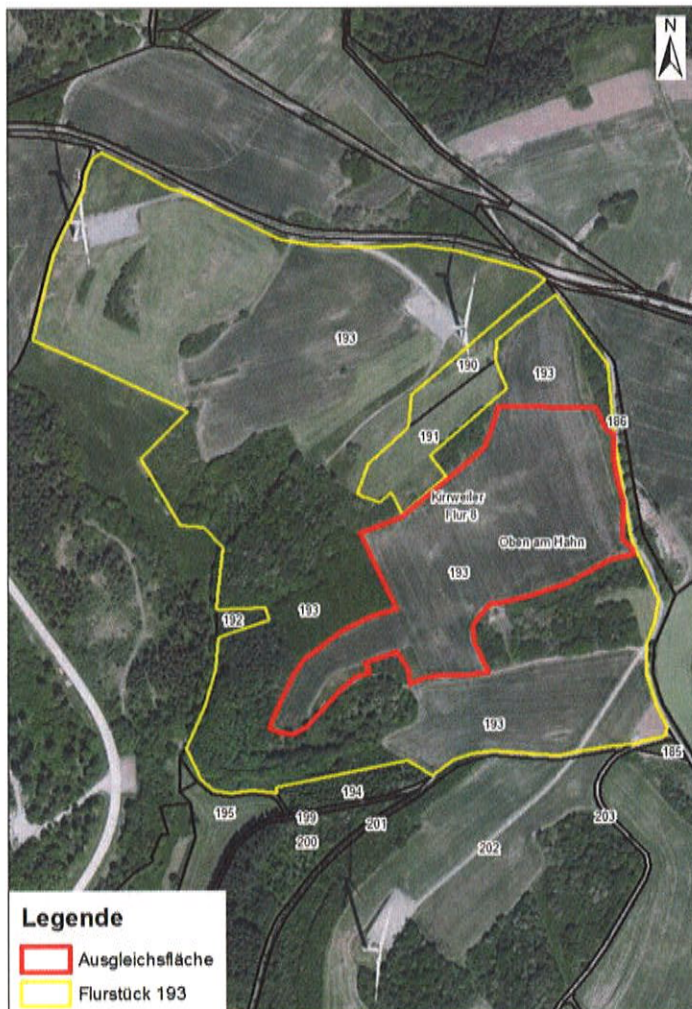
Bei der Erschließung über das klassifizierte Straßennetz außerhalb von Ortsdurchfahrten handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne der Straßengesetze, die rechtzeitig (zwei Monate vor Baubeginn) bei der zuständigen Straßenbehörde zu beantragen ist.⁵ Die Sondernutzungserlaubnis selbst ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

4 Vgl. 3P Energieplan GmbH: Unterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, 2019, S.7

5 Vgl. Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Kaiserslautern vom 04.02.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Aufgrund der geringen Flächenversiegelung kann anfallendes Niederschlagswasser vor Ort durch die belebte Bodenzone versickert werden.

4 Ausgleichskonzept und Umsetzung des Ausgleichs



Ausgleichsfläche (rot umrandet) innerhalb des Flurstücks 193 (gelb umrandet)

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (03/2021; Aufnahmedatum Luftbild: 16.05.2020)

5 Jahre verlängert werden muss.

Für das als gesetzlich geschütztes Biotop geltende Grünland innerhalb des Geltungsbereichs wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 angesetzt. Dies entspricht einem externen Ausgleichsbedarf von 49.510m². Die Begründung zum Ausgleichsverhältnis ist dem Fachbeitrag Naturschutz (Stand: Juni 2021) zu entnehmen. Ausgleichsziel ist die Entwicklung der mageren Flachland-Mähwiese und kann extern auf einem Teil des Flurstücks Flur 8, Nr. 193 realisiert werden. Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde. Diese Fläche wurde in den letzten Jahren ackerbaulich genutzt, weshalb die Entwicklung einer Magerwiese zu einer hohen ökologischen Aufwertung führt.

Wesentliche Vorschrift zur Ausgleichsverpflichtung stellt § 1a Abs. 3 BauGB dar. Dementsprechend gilt es im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen, ob durch die vorliegende Bauleitplanung ein Eingriff zu erwarten ist. Dabei verweist das BauGB auf die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz.

Im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz (Stand: Mai 2021) wurde ein Ausgleichskonzept erstellt, das mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2021 Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung sein soll. Gegenüber der Entwurfsfassung des Fachbeitrags Naturschutzes vom Mai 2021 wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in der Satzungsfassung des Fachbeitrags Naturschutzes vom April 2022 das Monitoring der Ausgleichsmaßnahme auf eine Mindestdauer von 5 Jahren ab Maßnahmenbeginn festgelegt. Nach Ablauf dieser 5 Jahre ist zu bewerten, ob das Monitoring um weitere

Zur rechtlichen Sicherung des Ausgleichs haben sich Betreiber und Gemeinde auf Grundlage des § 1a Abs. 3 BauGB auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages verständigt. Dieser wurde durch den Gemeinderat beschlossen.

Weiterhin ist durch die Gemeinde ein Ausnahmeantrag zur Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope im Geltungsbereich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. In diesem Zusammenhang erteilte die zuständige UNB mit Stellungnahme vom 07.04.2022 eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG (Eingriff in gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen (6510)).

H BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung wird im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Zulässig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen und die für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen sowie Zufahrten und Einfriedungen.

Nach Ende der Laufzeit ist die Anlage vollständig zurückzubauen. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen kann hier, falls erwünscht, unmittelbar wieder erfolgen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebiets schaffen, wobei das Maß baulicher Nutzung von entscheidender Bedeutung für ihr landschaftsbildverträgliches Einfügen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl sowie die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl entspricht der Bodenüberdeckung, also der Grundfläche der auf die Erdoberfläche projizierten Photovoltaik-Module. Sie entspricht jedoch nicht der eigentlichen Versiegelung, da sich die Module in der Regel auf einer Konstruktion befinden, von denen lediglich die Pfosten der Modultische den Boden berühren, und damit die tatsächliche Versiegelung des Bereichs um ein Vielfaches niedriger ist.

Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Durch die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 4,00 m soll einer unerwünschten Fernwirkung in der freien Landschaft entgegengewirkt werden.

Ergänzende und dienende Gebäude sowie erforderliche technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, Pufferspeicher etc.) und sonstige Nebenanlagen dürfen ebenfalls eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.

Die technische Entwicklung der Anlagen im Bereich der Photovoltaik verläuft sehr dynamisch und facettenreich. Fortlaufend sind Neuentwicklungen am Markt zu beobachten, beispielsweise zur Steigerung der Effizienz oder Verminderung visueller Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wurde bewusst davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlagen oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen. So sollen zukünftige Entwicklungsspielräume gewahrt bleiben.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Der Standort der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück wird über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes werden daher ausschließlich durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, wobei aufgrund der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ eine weite Bauflächenausweisung zugunsten der Gestaltungsfreiheit des künftigen Bauherrn gewählt wurde. Um diesen Aspekt zu verstärken, sind Bauliche Anlagen, Zufahrten und Einfriedungen ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Zur Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange hält die Baugrenze im Osten einen Abstand von 30m zum Gehölz i.S.d. § 3 Abs. 1 LWaldG RLP ein.

1.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Zulassung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG bedarf gem. § 15 BNatSchG vorab einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe. Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrags Naturschutz, der begleitend zum Bebauungsplan aufgestellt wurde. Er bildet die fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Eingriffen infolge der Bauleitplanung und stellt die Konzeption von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 13 bis 18 BNatSchG in Ergänzung mit § 7 LNatSchG RLP dar.

Zweck des Fachbeitrages ist die Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Formulierung landespflegerischer Zielvorstellungen als Grundlage für den erforderlichen Abwägungsprozess in der Bauleitplanung.

Das Landesnaturschutzgesetz verlangt die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Die im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen dienen vor allem der Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild sowie der Regelung von baubedingten Eingriffszeiten. Da das Plangebiet außerhalb bebauter Ortslagen und umgeben von Wald- und Ackerflächen liegt und zudem die Geländeoberfläche aufgrund der zu erwartenden geringen Versiegelung als Grünland ausgebildet werden soll, dienen die Festsetzung zusätzlich dazu, eine Minimierung weiterer Umwelteinwirkungen zu erzielen, die in irgend einer Form negative Auswirkungen auf das Plangebiet selbst oder die umgebenden Naturräume haben könnten.

Zusätzlich sind die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten und die formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan zu integrieren, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Begründungen der Maßnahmen:

▪ Maßnahme M1 – Bauzeitenbegrenzung / Vergrämung Bodenbrüter

In § 1 Nr. 7a BauGB wird aufgeführt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne unter anderem insbesondere die Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen sind. Des Weiteren ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten durchgeführt werden.

▪ Maßnahme M2 – Gehölzfällungen

Da Gehölzfällungen erforderlich werden, ist die Maßnahme umzusetzen, um auf Grundlage der bisher durchgeführten Untersuchungen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

▪ Maßnahme M3 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden unterhalb der Module fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höher.

▪ Maßnahme M4 – Außenbeleuchtung

Die negativen Auswirkungen der Außenbeleuchtung auf Insekten und andere Tierarten sind so gering wie möglich zu halten. Insbesondere außerhalb des Siedlungskörpers. Eine Nutzung des Plangebiets als Teil des Jagdhabitats von Fledermausarten ist anzunehmen. Um eine Störung (Jagd- u. Paarungsverhalten, Quartiersnutzung) der betreffenden Individuen auszuschließen, ist diese Maßnahme erforderlich.

▪ Maßnahme M5 – Befestigte Fahrwege

Ziel ist, die Eingriffswirkung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz des Bodens sind daher dauerhaft befestigte Fahrwege, sofern keine anderen zwingenden Gründe

dagegensprechen, in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zu errichten. Es findet somit keine flächige Versiegelung statt, wodurch die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht wird.

▪ Maßnahme M6 – Umzäunung

Aus versicherungstechnischen Gründen ist die Anlage einzuzäunen. Die Höhe der Umzäunung wird aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild zum Außenbereich begrenzt. Des Weiteren, soll sie möglichst schnell eingegrünt sein. Es wird ein Abstand zur Geländeoberkante festgesetzt. Durch den Abstand wird die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet.

▪ Maßnahme M7 – Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

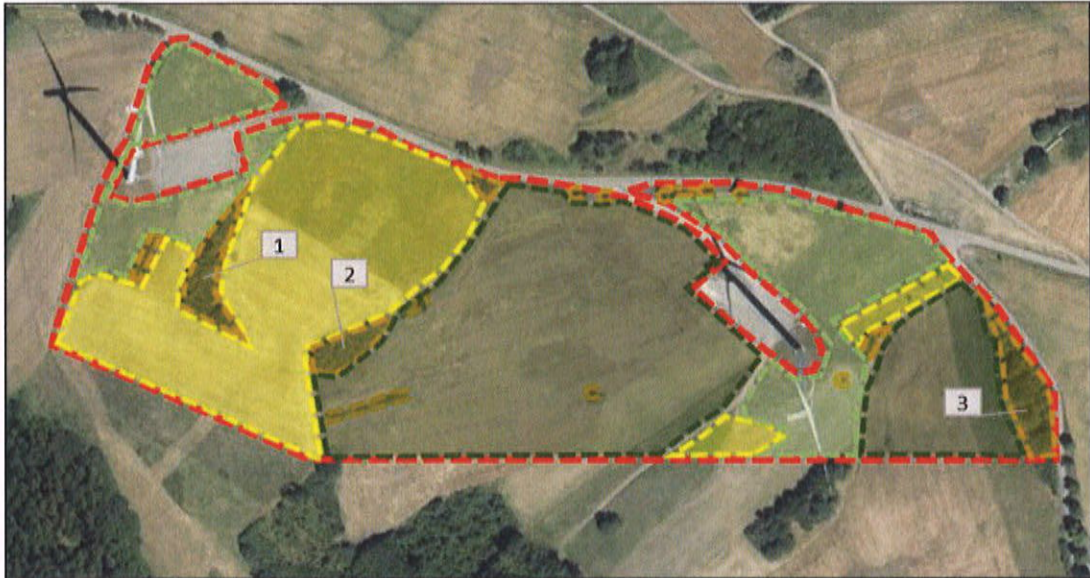
Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegen zu wirken, ist eine Eingrünung umzusetzen.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist keine Eingrünung vorgesehen, damit Pflanzen- und Tierarten der bisherigen Magerwiesen in die südlich an das Plangebiet angrenzende Ausgleichsfläche einwandern können.

Die Neupflanzungen fließen auch in die Ausgleichsbilanzierung mit ein.

▪ Maßnahme M8 – Erhalt von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

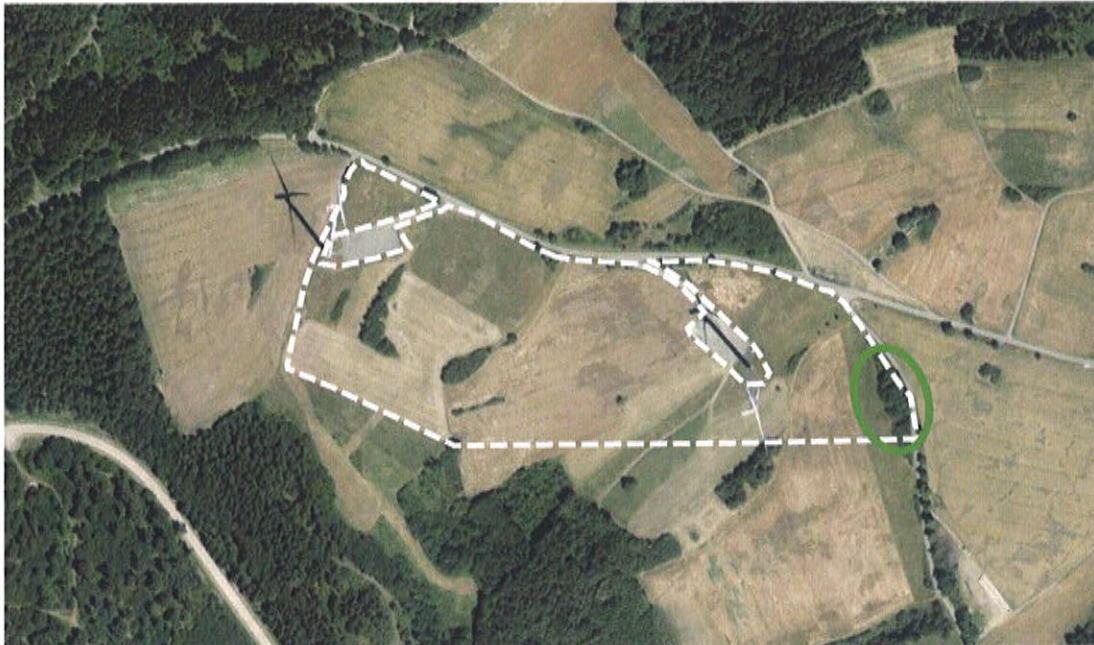
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich einige Feldgehölze. Die drei größten sind in der nachfolgenden Abbildung mit 1-3 nummeriert. Die entsprechenden Artenzusammensetzungen sind dem Fachbeitrag Naturschutz (Stand: September 2021) zu entnehmen. Zur Vermeidung des Eingriffs durch die geplante PV-Freiflächenanlage in Natur und Landschaft soll das Feldgehölz nach Abstimmung mit dem Betreiber nicht überplant werden. Die Erhaltung wird durch eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB gesichert.



Plangebiet (rot umrandet) mit Grünlandeinsaat (dunkelgrün hinterlegt), Dauergrünland (hellgrün hinterlegt), gesetzlich geschütztem Dauergrünland (gelb hinterlegt) und Gehölzbeständen (braun hinterlegt). Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (11/2020)

Das mit „1“ gekennzeichnete Feldgehölz misst ca. 1.500 m² und liegt an einer nach Westen bzw. Süden abfallenden Böschung. Das ca. 45 m östlich gelegene Feldgehölz (Nr. 2) misst ca. 900 m² und befindet sich auf einer bis zu ca. 3 m hohen Geländeerhebung, welche einen hohen Gesteinsanteil aufweist. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 zu vermeiden, werden die als potenzieller Lebensraum (Reptilien, Säugetiere (insb. Haselmaus), in Betracht kommenden Feldgehölze zum Erhalt festgesetzt.

Das östliche Feldgehölz (Nr. 3) befindet sich in einer nach Westen abfallenden Böschung und misst ca. 1.900 m². Diese fallen gemäß den Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde unter Flächen i.S.d. § 3 Abs. 1 LWaldG (Darstellung in „grün“) und werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt. Zur Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft ist zwischen den betroffenen Flächen sowie der Baugrenze ein Abstand von 30 m einzuhalten.



Luftbildauszug des Plangebiets mit eigenen Ergänzungen (Geltungsbereich – weiss, Flächen gem. § 3 Abs. 1 LWaldG – grün)

Quelle: LANIS RLP (06/2021, Aufnahmedatum Luftbild: 01.07.2018)

In den Randbereichen des Geltungsbereichs sind weitere Gehölze vorhanden, die der Planung nicht entgegenstehen und der Eingrünung der Anlage dienlich sind. Im Zusammenhang mit der Maßnahme M7 entsteht eine umfangreiche Eingrünung der Anlage.

Der festgesetzte Erhalt der Gehölze wird dahingehend in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, dass kein Ausgleich zu erbringen ist.

▪ Maßnahme M9 – Gestaltung der PV-Aufstellflächen und der Wegabstandsflächen

Das Plangebiet wird als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten genutzt. Nach Fertigstellung der PV-FFA kann das Plangebiet diese Lebensraumfunktion für Vogelarten nur dann weiterhin erfüllen, wenn die unbebauten Flächen als Dauergrünland entwickelt bzw. erhalten werden. Darüber hinaus werden die weitere Entwicklung bzw. der Erhalt des Grünlands in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

▪ Maßnahme M10 – Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands

Das Plangebiet wird von bodenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Mahd in einem Zeitraum durchzuführen, der eine Gefährdung der adulten Vögel, Jungvögel, Nestlinge und Eier ausschließt. Bei der Mahd ist angrenzend an die plangebietszugewandte Seite der Umzäunung (ausgenommen Zufahrten) ein 2 m breiter Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen. Durch den Saumstreifen werden artenreiche Lebensräume und Nahrungshabitate sowie Rückzugsräume für verschiedene Tierarten geschaffen.

Wird die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober durchgeführt, ist eine zeitlich versetzte Mahd erforderlich, um Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten zu gewährleisten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei der Beweidung zu vermeiden, sind die genannten Auflagen zu berücksichtigen. Der bei der Mahd nur jedes 2. Jahr zu mähende Saumstreifen ist bei der Beweidung nicht erforderlich, da sich aufgrund des Fressverhaltens der Schafe ohnehin ein Mosaik unterschiedlich dichter und hoher Vegetation einstellen wird, wodurch Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten gewährleistet werden.

Darüber hinaus werden die extensive Nutzung und die damit verbundene weitere Entwicklung bzw. der Erhalt des Grünlands in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

▪ Maßnahme M11 – Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien

Die Maßnahme dient der Extensivierung der Nutzungsform. Die damit verbundenen positiven Effekte auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Wasser werden in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

▪ Maßnahme M12 – Umweltbaubegleitung

Die Maßnahme dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung. Damit wird insbesondere die vollständige, fach- und fristgerechte Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen gewährleistet.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das Plangebiet wird durch eine Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH durchgequert. Unter Berücksichtigung der „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ wird die Leitung sowie ein 8,00 m breiter Schutzstreifen, jeweils 4,00 m rechts und links der Leitung, gesichert. Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung von Creos Deutschland GmbH. Die Leitung ist während der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Es ergeht weiterhin der Hinweis der Creos Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 28.01.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, dass leistungsgefährdende Verrichtungen jederzeit unterblieben werden müssen.

2 Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

I WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB)

1.1 Nutzung

Das Vorhabengebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Kirrweiler und wird aktuell als Grünland genutzt. Weiterhin befinden sich drei Windenergieanlagen im näheren Umfeld zur geplanten PV-FFA. Die vorliegende Planung soll die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen.

Zwischen und unter den Modultischen wird nach Realisierung eine extensiv bewirtschaftete Vegetationsdecke vorzufinden sein. Mittels Abstände zwischen den einzelnen Modulen wird der Boden weiterhin mit Licht und Wasser versorgt, sodass sich Grasnarben bilden können. Eine Beweidung ist ebenfalls möglich.

1.2 Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen weder bei der Gemeinde Kirrweiler, noch bei der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, vor.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Antreffen von Abfällen (z.B. Bauschutt, Hausmüll, etc.) oder sonstigen Hinweisen (z.B. geruchliche, visuelle Auffälligkeiten) im Zuge der Maßnahmen die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz umgehend zu informieren ist.

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren sind keine anderweitige Hinweise eingegangen, die eine Anpassung der Planung erforderlich machen.

1.3 Lärm

Während der Bauzeit sind Lärmemissionen durch Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge etc. zu erwarten. Durch die Entfernung zu den umliegenden Siedlungen sind nach jetzigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten. Es wird angestrebt einen möglichst großen Teil des Bauverkehrs über die Platzrandstraße zu lenken, um die Ortsdurchfahrten der benachbarten Gemeinden zu entlasten.

Aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen sowie der Nähe zum Truppenübungsplatz in Baumholder ist eine Vorbelastung der Fläche durch Lärm bereits gegeben. Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Rahmen des Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm erwartbar.

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren sind keine anderweitige Hinweise eingegangen, die eine Anpassung der Planung erforderlich machen.

2 Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Nach jetzigem Kenntnisstand werden keine denkmalfachlichen Belange berührt und es liegen keine dies bzgl. Informationen bei der Gemeinde Kirrweiler oder der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vor.

Im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine anderweitigen Hinweise eingegangen. Da jederzeit unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können, enthalten die textlichen Festsetzungen entsprechende Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie.

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren sind keine anderweitige Hinweise eingegangen, die eine Anpassung der Planung erforderlich machen.

3 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB)

Durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild des Plateaus weiter verändert. Aufgrund der drei vorhandenen Windenergieanlagen sowie der 20kV-Freileitung ist die Hochfläche bereits vorbelastet und technogen überformt. Die Fernwirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist im Vergleich zu den vorhandenen Windenergieanlagen gering.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen zwangsläufig weitere Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher. Im Rahmen der Konzeptionierung wurde jedoch Wert daraufgelegt, neu entstehende Nutzungen in die bestehenden Strukturen einzubetten.

4 Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde ein Fachbeitrag Naturschutz erarbeitet und in die vorliegende Planung integriert. Weiterhin wurde ein Umweltbericht erstellt.

Im Umweltbericht, der den Teil B der Begründung darstellt, wird detailliert auf die Belange des Umweltschutzes eingegangen.

5 Belange der Wirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a und b BauGB)

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Belange der Landwirtschaft

Weiterhin werden durch die Planung die Belange der Landwirtschaft berührt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Vorrangausweisungen gemäß den Vorgaben der Regionalplanung sind nicht betroffen. Die Flächen sind in Gemeindebesitz. Es ist beabsichtigt, das vorhandene Pachtverhältnis aufrecht zu erhalten, so dass sich für die landwirtschaftlichen Betriebe ihre bewirtschaftete Fläche nicht verringert. So sind die Grünlandflächen innerhalb des Baufensters (PV-Anlage) und außerhalb (Waldabstandsflächen) extensiv zu bewirtschaften.

Die Pachtverträge für den Solarpark gewährleisten den landwirtschaftlichen Betrieben zudem eine langfristige Existenzsicherung, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft zu erwarten sind.

Der Abschluss der Pachtverträge zwischen der Gemeinde und dem Pächter ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Belange der Forstwirtschaft

Im Osten des Plangebietes befinden sich Flächen i.S.d. § 3 Abs. 1 LWaldG RLP. Zur Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft wird die Baugrenze im Osten insofern verschoben, dass ein Waldabstand von 30m eingehalten wird und entspricht damit den Forderungen der zuständigen Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.⁶

J PLANVERWIRKLICHUNG

1 Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplans

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse ist jedoch zum gegenwärtigen Sachstand eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

2 Kosten der Bauleitplanung

Die Bebauungsplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bebauungsplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen. Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag den Grundstückseigentümern / Vorhabenträgern auf deren Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Kirrweiler mit dem Vorhabenträger auf eine Kostenübernahmeerklärung verständigt.

Der Gemeinde Kirrweiler entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn" keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.

⁶ Stellungnahme Forstamt Kusel 02.02.2021 und 05.01.2022

Kirrweiler, den 22.05.2023

Für die Ortsgemeinde Kirrweiler:



Schuster, Ortsbürgermeister (D.S.)

